

# GEMEINDEVERBAND KOPPIGEN



## Tagesbetreuungsangebote

Verordnung

01.08.2023

Der Verbandsrat des Gemeindeverbandes Koppigen gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Schulreglement der Schule Regio Koppigen vom 1. Januar 2022  
*beschliesst*

### **Artikel 1**

Angebot

<sup>1</sup> Die Tagesbetreuungsangebote bieten Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Schule Regio Koppigen besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien sind die Tagesbetreuungsangebote geschlossen.

<sup>2</sup> Die Tagesbetreuungsangebote umfassen von Montag bis Freitag folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

<sup>3</sup> Sobald zehn Kinder der Schule Regio Koppigen ein Tagesbetreuungsmodul anmelden, wird dieses angeboten.

### **Artikel 2**

Bereitstellung

Die Tagesbetreuungsangebote werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

### **Artikel 3**

Leitung

<sup>1</sup> Die Leitung der Tagesbetreuungsangebote ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

<sup>2</sup> Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Leitung der Tagesbetreuungsangebote ist der Schulleitung der Schule Regio Koppigen unterstellt. Es besteht ein Pflichtenheft.

- Artikel 4**
- Anmeldung
- <sup>1</sup> Die definitive Anmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt bis am 1. Mai. Bis zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes am 1. Juni können noch Korrekturen vorgenommen werden.
  - <sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
  - <sup>3</sup> In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.
  - <sup>4</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
  - <sup>5</sup> Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinden.
- Artikel 5**
- Abmeldung
- <sup>1</sup> Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von den Tagesbetreuungsangeboten abgemeldet werden.
  - <sup>2</sup> Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.
  - <sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.
- Artikel 6**
- Ausschluss
- <sup>1</sup> Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von den Tagesbetreuungsangeboten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
  - <sup>2</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesbetreuungsangebote verweigert werden. Der Entscheid liegt beim Verbandsrat.
- Artikel 7**
- Elterngebühren
- <sup>1</sup> Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und

Vermögensverhältnisse aus.

<sup>2</sup> Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

<sup>3</sup> Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in zwei Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes Koppigen.

#### **Artikel 8**

Mahlzeitengebühren

<sup>1</sup> Das Mittagessen kostet 9.50 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri 2.00 Franken.

<sup>2</sup> Bei frühzeitiger Abmeldung infolge Krankheit (morgens bis spätestens 08.00 Uhr) werden die Mahlzeitenkosten nicht verrechnet.

<sup>3</sup> Die Betreuungspersonen zahlen 45% der Mahlzeitenkosten (ohne allfällige MWSt).

#### **Artikel 9**

Versicherung

<sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch den Gemeindeverband Koppigen gegen Haftpflicht versichert.

#### **Artikel 10**

Abwesenheiten

<sup>1</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

<sup>2</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arzt-zeugnisses erlassen.

<sup>3</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z. B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

Konferenz der  
Betreuungspersonen

### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an den Tagesbetreuungsangeboten mitarbeiten, sowie der Ressortvertretung der Schulkommission Schule Regio Koppigen. Sie wird von der Leitung der Tagesbetreuungsangebote geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesbetreuungsangebote
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesbetreuungsangebote
- e Fachliche Weiterbildung.

Elternarbeit

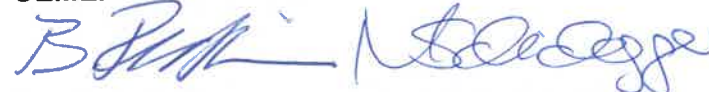
### **Artikel 12**

Das Personal der Tagesbetreuungsangebote pflegen eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleisten eine regelmässige und gute Information.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2023 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. August 2021.

Genehmigt durch den Gemeindeverband Koppigen an der Sitzung des Verbandsrates vom 29. März 2023.

### **GEMEINDEVERBAND KOPPIGEN**



Bernhard Rüttimann  
Präsident

Martina Scheidegger  
Sekretärin